

# Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

## Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gewässerpflegeverband Heilsau hat nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)<sup>1</sup> einen Antrag auf Verlegung eines Gewässerteilstückes sowie der damit verbundenen Herstellung eines Gewässers II. Ordnung im Bereich der Flurstücke 78/4 und 96 der Flur 5 der Gemarkung Heidekamp gestellt. Betroffen ist das Gewässer Nr. 1.8a „Blangersbek“ von Stationierung 0+376 bis 0+492.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG.

Für das geplante Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 UVPG<sup>2</sup> in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung erfolgte anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag und nach Terminabsprache können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13 in 23843 Bad Oldesloe gerne eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, den 27. Oktober 2022  
Az.: 651-41/031-008

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

*gez. Unterschrift*

Dirk Willhoeft

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zz. geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zz. geltenden Fassung.